

Bundesrat

Drucksache 419/95

03.07.95

EU - VP

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89
über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt
KOM(95) 200 endg.; Ratsdok. 8113/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 3. Juli 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 8. Juni 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 284/88 = AE-Nr. 881054

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 vom 27. April 1989¹ hat der Rat ein System zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt eingeführt, mit dem in erster Linie die Kapazitätsüberhänge bei den Flotten durch auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abwrackmaßnahmen abgebaut werden sollen. Diese Maßnahmen werden aufgrund der noch vorhandenen Kapazitätsüberhänge fortgesetzt.

2. Angesichts zunehmender Anträge auf Zahlung einer Abwrackprämie haben die betroffenen Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Abwrackfonds, den sie mit eigenen Mitteln finanzieren, mit den nötigen Mitteln zur Zahlung der Abwrackprämie an jene Reeder ausgestattet, die vor dem 30. Juni 1994 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3039/94 der Kommission vom 14. Dezember 1994² einen Antrag gestellt haben. Diese Aktion ist am 1.1.1995 angelaufen. Seit dem 30. Juni 1994 wurden aber bei den Abwrackfonds aufgrund der konjunkturellen Schwierigkeiten in diesem Sektor noch weitere Anträge auf Abwrackprämien gestellt; die dazu zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch begrenzt, so daß vorübergehend zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

3. Die Haushaltsbehörde hat beschlossen, in den Haushaltsplan der Gemeinschaften für 1995 einen Betrag von 5 Mio. Ecu einzusetzen. Der Betrag ist für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von laufenden Abwrackmaßnahmen bestimmt, also für die Verschrottung von Schiffen, die auf der Warteliste stehen. Diese Maßnahme ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1101/89 durchzuführen. Die Verordnung sieht allerdings in ihrer derzeitigen Fassung nicht die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft vor. Daher muß diese Verordnung geändert werden, um eine Rechtsgrundlage für die Verwendung der in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für 1995 eingesetzten 5 Mio. Ecu für Maßnahmen zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt zu schaffen.

¹ ABl. Nr. L 116 vom 28.4.1989, S. 25.

² ABl. Nr. L 322 vom 15.12.1994, S. 11.

4. In seiner Entschließung vom 24. Oktober 1994³ zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt vertritt der Rat die Ansicht, daß auch nach 1995 eine neue Strukturbereinigungsmaßnahme nötig sein wird. Im Hinblick darauf arbeitet die Kommission, wie in ihrem Bericht vom 9.6.94 über die Marktordnung in der Binnenschifffahrt und die "Tour-de-Rôle"-Systeme⁴ angekündigt, ein Vorschlagspaket für Rechtsvorschriften aus, das dem Rat demnächst unterbreitet wird und Begleitmaßnahmen vorsieht, insbesondere eine erneute umfassende Abwrackmaßnahme für einen Zeitraum von drei Jahren (1996 bis 1998). Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 wird die Rechtsgrundlage für eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung sämtlicher Strukturbereinigungsmaßnahmen für die Jahre 1995 bis 1998 geschaffen. Die Vorschläge zur Liberalisierung des Binnenschifffahrtsmarktes mit Angabe der genauen Funktionsweise des Bereinigungsprogramms 1996-1998 sowie der Zusammensetzung der Finanzmittel werden dem Rat in der nächsten Phase vorgelegt.

II. Erläuterung einiger Artikel

Artikel 1:

Absatz 1:

Dem Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 wird der Absatz 4 angefügt, in dem die verschiedenen Mittel der Abwrackfonds für die Finanzierung der Abwrackmaßnahmen aufgeführt sind und der außerdem die Möglichkeit eines Beitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt vorgesehen ist.

³ ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 5.

⁴ SEK(94)921 endg. vom 9.6.1994.

Absatz 2:

Der neu eingefügte Artikel 4 a legt die finanziellen und technischen Verfahren zur Durchführung der Abwrackmaßnahme durch die Kommission mit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft fest. Diese ist auf die Jahre 1995 bis 1998 begrenzt. Ferner wird die Kommission ermächtigt, die Mittel 1995 für das Abwracken von Schiffen zu verwenden, die auf der in der Verordnung (EG) Nr. 3039/94 der Kommission vom 14. Dezember 1994⁵ genannten Warteliste stehen. Für die Jahre 1996 bis 1998 stützt sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf Vorschläge zur Liberalisierung des Binnenschiffahrtsmarktes und auf Begleitmaßnahmen dazu, die die Kommission dem Rat unterbreiten wird.

Absatz 3:

In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 wird der zweite Satz umformuliert. Die finanzielle Solidarität gilt nämlich nicht mehr nur für die Rückzahlung von zinslosen Krediten für die Abwrackmaßnahme von 1990, sondern für alle Ausgaben und alle Mittel der Fonds.

Absatz 4:

Artikel 10 Absatz 3 wird hinfällig, da er das Verfahren der Abwrackmaßnahme 1990 betraf. Vorgesehen ist jedoch, daß die Kommission dennoch mit der Organisation von regelmäßigen Koordinierungssitzungen der Abwrackfonds beauftragt wird, damit eine gute Zusammenarbeit zwischen ihnen und eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung gewährleistet sind.

⁵ ABl. Nr. L 322 vom 15.12.1994, S. 11.

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die
Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3314/94⁵, wurde ein System zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt eingeführt. Mittels auf Gemeinschaftsebene koordinierter Maßnahmen zur Abwrackung von Schiffen sollen Kapazitätsüberhänge bei den Binnenschifffahrtsflotten abgebaut werden.

Der Abbau der strukturellen Kapazitätsüberhänge und die Umstrukturierung der Flotte sind zeitlich gestaffelt. Aufgrund der konjunkturellen Schwierigkeiten in diesem Sektor werden zunehmend Anträge auf Abwrackprämien bei den Abwrackfonds eingereicht, deren Mittel jedoch begrenzt sind; aus diesem Grund müssen diesen Fonds vorübergehend zusätzliche Finanzmittel zugeführt werden.

1

2

3

⁴ ABl. Nr. L 116 vom 28.4.1989, S. 25.

⁵ ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S.8.

Die Mittel für Strukturbereinigungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt sind im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für 1995 ausgewiesen und gebunden, und die laufende Abwrackmaßnahme muß ausgeweitet werden. Daher erscheint es angebracht, diese Mittel zum Abwracken der Schiffe zu verwenden, die auf der Warteliste gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 der Kommission⁶, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3039/94 vom 14. Dezember 1994⁷, stehen. Für die Jahre 1996 bis 1998 ist ein Abwrackprogramm vorzusehen, das als Begleitmaßnahme zur Liberalisierung des Binnenschifffahrtsmarktes mitfinanziert wird.

Die finanzielle Solidarität der Fonds gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 muß ebenfalls für alle Mittel und Ausgaben der Fonds gelten.

Die Kommission koordiniert die Abwrackfonds, um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Jeder Fonds wird aus folgenden Mitteln gespeist:

- Beiträge gemäß Artikel 4,
- Sonderbeiträge gemäß Artikel 8,
- Finanzmittel, die die betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen einer gemeinschaftsweiten Abwrackmaßnahme zur Verfügung stellen, wobei gleiche Bedingungen gelten und alle betroffenen Mitgliedstaaten sich beteiligen müssen,
- Beiträge der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 a."

2. Hinter Artikel 4 wird folgender Artikel 4bis eingefügt:

"Artikel 4bis

(1) In den Jahren 1995 bis 1998 können die in Artikel 3 genannten Fonds Finanzbeiträge der Gemeinschaft erhalten.

⁶ ABl. Nr. L 116 vom 28.4.1998, S. 30.

⁷ ABl. Nr. L 322 vom 15.12.1994, S.11.

(2) Für 1995 werden die im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzten Mittel von der Kommission unter Berücksichtigung der zu erreichenden Zielen und der verschiedenen Schiffstypen und -kategorien verteilt und den Fonds in Abhängigkeit von den Anträgen auf Abwrackprämien für Schiffe, die auf der gemeinsamen Warteliste ordnungsgemäß eingetragen sind, zugewiesen.

(3) Für die Jahre 1996 bis 1998 werden die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft vom Rat festgelegt, der nach dem Verfahren des Artikels 75 des Vertrags auf Vorschlag der Kommission beschließt."

3. In Artikel 5 Absatz 2 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

"Diese Solidarität gilt für alle Ausgaben und Mittel der Fonds nach Artikel 3 Absatz 4, damit unabhängig vom Fonds, unter den das betreffende Schiff fällt, die Gleichbehandlung aller Binnenschiffahrtsunternehmen im Rahmen dieser Verordnung gewährleistet ist."

4. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Kommission sorgt für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung durch die Abwrackfonds und gewährleistet deren Koordinierung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

**Im Namen des Rates
Der Präsident**

Finanzbogen

Artikel B2-708 : Aktionen zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt.

1. TITEL DER AKTION

Aktionen zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt.

2. HAUSHALTSLINIE

Linie B2-708.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 75 des EWG-Vertrages.

Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 zuletzt abgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 844/94 (ABL. Nr. L 98 vom 16.4.1994, S. 1) über Struktursanierung in der Binnenschifffahrt (ABL. EWG vo 28. April 1989).

Änderung der Verordnung Nr. 1101/89 des Rates für die neue Linie B2-708 durch die Verordnung (EWG) Nr. /95 vom Rat.

4. BESCHREIBUNG DER AKTION

4.1. Allgemeine Zielsetzung der Aktion

Zeitweilige und zusätzliche finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft im Rahmen der Abwrackaktion, um in einer wesentlichen Art und Weise die strukturellen Schiffsraumüberkapazitäten zu reduzieren, die auf ungefähr 15% in den zwei Bereichen der Trocken- und Tankschifffahrt geschätzt werden und die Strukturen der Binnenschifffahrt so zu verbessern. Diese Initiative ist zuerst durch die gegenwärtige besonders schwierige Konjunkturlage der Binnenschifffahrt gerechtfertigt. Diese Lage ermöglicht es nicht, die Sätze der Jahresbeiträge des Gewerbes zu erhöhen. Das Gewerbe finanziert die augenblickliche Abwrackaktion selbst. Aber das Abwrackprogramm ist eine Begleitmaßnahme zur schrittweisen Liberalisierung des Binnenschifffahrtmarktes während den kommenden Jahren. Der bedeutende Abwrack von Binnenschiffen wird vom Rat verlangt und zielt auf eine dauerhaften Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Binnenschiffsgewerbes ab. Hierzu sind für eine Periode von drei Jahren zusätzliche Finanzmittel erforderlich, die gemeinsam aus dem Haushalt der Gemeinschaft und dem der betroffenen Mitgliedstaaten sowie vom Gewerbe stammen müssen.

4.2. Dauer der Aktion

3 Jahre : 1996-1997-1998. Eine mögliche Verlängerung der Aktion nach 1998 kann nur durch das betroffene Gewerbe finanziert werden.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHME

5.1. DNO

5.2. CD

5.3. Art der betroffener Einnahmen : Nichts.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHME

- Subvention für eine gemeinsame Finanzierung mit anderen Mitteln des öffentlichen oder privaten Sektors.
- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Aktion eine teilweise oder volle Rückzahlung des gemeinschaftlichen finanziellen Beitrages vorgesehen ? NEIN.
- Impliziert die vorgeschlagene Aktion eine Änderung des Niveaus der Einnahmen ? NEIN.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- 7.1. Der jährlich notwendige Betrag für die Struktursanierung der Binnenschifffahrt (15% Überkapazität, d.h. ein Überhang von 1.500.000 Tonnen in der Trockengüterschifffahrt und 300.000 Tonnen in der Tankschifffahrt) wird auf 64 Millionen ECU für die Jahre 1996 bis 1998 geschätzt. Dies stellt insgesamt 192 Millionen ECU dar, d.h. 142 Millionen ECU für die Trockenladung und 50 Millionen für die Tankschifffahrt.
- In diese Berechnung muß man integrieren den Liberalisierungsvorgang der Binnenschifffahrt mit den Schiffen, die nicht mehr im "Tour de rôle"-System mit seinen Festfrachten tätig sein können, den Beitritt Österreichs mit der Integration seiner Flotte in die Gemeinschaft sowie die Erhöhung der Abwrackprämien, die seit 1990 nicht geändert wurden (eine Erhöhung um 15%, gestaffelt für die verschiedenen Schiffstypen, erscheint als erforderlich).

Der Betrag der jährlichen Beiträge des Gewerbes beläuft sich für die 3 Jahre 1996-1997-1998 auf ungefähr 14 Millionen ECU pro Jahr, das heißt 42 Millionen ECU für den Bezugszeitraum. Jedoch müssen 12 Millionen ECU dieses Betrages für die Rückzahlung der Beträge benutzt werden, die durch die Mitgliedstaaten für die Aktion von 1990 vorfinanziert wurden, und es bleiben für die neue Aktion nur 30 Millionen ECU.

Es wird also vorgeschlagen, daß der Unterschied $192 - 30 = 162$ Millionen ECU durch das gemeinschaftliche Budget sowie durch die betreffenden Mitgliedstaaten verteilt auf 3 Jahre (1996-1997 und 1998) finanziert wird. In Anbetracht der derzeitigen Haushaltsverfügbarkeiten kann die Gemeinschaft jetzt schon für 1996 bis 1998 40 Millionen ECU zur Verfügung stellen (20 Mio für 1996 und je 10 Mio für 1997 und 1998). Die Kommission behält sich vor, später gegebenenfalls weitere Finanzmittel locken zu machen, falls der Haushalt dies erlauben wird.

Für den bleibenden Teil der Finanzierung, ein Mindestbetrag von 81 Mio ECU und als Höchstbetrag 122 Mio ECU, werden die nationale Haushalte im Verhältnis zur Bedeutung der Flotte der einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten aufkommen. Zum Beispiel, die Bundesrepublik deren Floote 30% der Gemeinschaftsflotte darstellt, müßte einen Höchstbetrag von 36,6 Mio ECU ($122 \times 30 : 100$), d.h. 12,2 Mio ECU pro Jahr oder 22 Mio DM aufbringen.

7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

EG in Mio ECU

Aufschlüsselung	Haushaltjahr 95	APB 96	97	98
BEITRAG FÜR DIE ABWRACKAKTION	5,0	20,0	10,0	10,0
GESAMTZAHL	5,0	20,0	10,0	10,0

7.3. Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Die 40 Mio ECU beziehen sich auf die Periode 1996-1998

Ende 1994 kumulierte Lage	Budget 1995	APB 1996	Vorläufige Programmierung				
			1997	1998	1999	2000 und folgende Jahre	GESAMT ZAHL
0	5,0	20,0	10,0	10,0			45,0

8. VORGESEHENE BESTIMMUNGEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG (UND ERGEBNISSE)

Die Verwaltung der Aktion wird gemäß den Verordnungen durchgeführt werden (EWG) Nr. 1101/89 des Rates, Nr. 1102/89 der Kommission und auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. , die die Verordnung Nr. 1101/89 ändern wird, ausgeführt. Die Verwaltung jedes nationalen Abwrackfonds wird durch die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates gewährleistet. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Behörden der Fonds Anfang jedes Jahres die Ausgleichung der Konten durch und läßt die finanzielle Solidarität zwischen den verschiedenen nationalen Abwrackfonds funktionieren.

419/95

9. ANALYSE ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEIT-ANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele - Zielgruppe

- *Spezifische Zielsetzungen* : Angesichts der Strukturschwäche des Bereichs der Binnenschifffahrt und des Interesses, die Vorteile dieses Verkehrsmittels zu nutzen, ist die Zielsetzung dieser Aktion, die Struktur der Binnenschifffahrt parallel zu ihrer progressiven Liberalisierung durch den Abbau der Überkapazität um 15% zu verbessern.
- *Anvisierte Bewölkerung* : Transportunternehmer im Binnenschiffsbereich.

9.2. Begündung der Aktion

- *Die Notwendigkeit der Intervention des Haushaltsmittel der Gemeinschaft* ist durch die Liberalisierung des Binnenschiffssektor, die von Maßnahmen zu dessen Restrukturierung begleitet werden muß, gerechtfertigt. Diese Restrukturierung erfolgt durch eine Verminderung der Kapazität der Flotten dank einer zusätzlichen gemeinsamen Finanzierung der Gemeinschaft. In seiner EntschlieÙung vom 24.10.1994 (Amtsblatt Nr. C 309/5 vom 5.11.1994) erklärte der Rat, daß zur Sicherung einer dauerhaften Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt eine neue bedeutende Abwrackaktion erforderlich ist. Wenn Zusatzmaßnahmen auf diesem Gebiet sich nach 1998 als notwendig erweisen, fielen diese nur in das Ressort des Gewerbes.
- *Wahl der Modalitäten der Intervention*
 - * Abwrackprämien
 - * Funktionieren des Plans der Struktursanierung in der Binnenschifffahrt gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1102/89 und Nr. 3690/92 der Kommission. Die Verwaltung der Abwrackfonds obliegt der Verantwortung jedes der betroffenen Mitgliedstaaten. Die Kommission ist beauftragt auf Grund von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 und insbesondere ihres Absatzes 5, die Bedingungen der Zuteilung dieser Abwrackprämien festzulegen.

9.3. Follow-up und Bewertung der Aktion

- *Leistungsindikatoren*
 - * akzeptierte Anträge auf Abwrackprämien

Die Abwrackprämie muß durch die Behörden der Fonds innerhalb eines Monats vom Datum an gezahlt werden, an dem der Eigentümer den Beweis des Abwracks seines Schiffes erbracht hat. Die Behörden der Fonds müssen jeden Monat der Kommission die Liste der Zahlungen der Abwrackprämien übermitteln, damit diese den Stand der Aktion kontrollieren kann.
 - * tatsächlich abgewrackte Tonnage und Schiffsraume, der in den verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten dem Jahresbeitrag unterworfen ist.

- *Vorgesehen Modalitäten und Periodizität der Bewertung :*

Halbjährliche Berichte und Schlußbericht Ende 1998, die durch die Dienste der Kommission erstellt werden und für die Mitgliedstaaten sowie für die europäischen Berufsverbände bestimmt sind.

In der Tat sieht Absatz 2 von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission alle 6 Monate alle nützlichen Informationen über die Entwicklung der laufenden Aktion mitteilen. Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf die Finanzlage der Fonds, die Anzahl der eingereichten Anträge auf Abwrackprämien und die tatsächlich abgewrackte Tonnage.

Seit 1989 erstellen die Dienststellen der Kommission einen halbjährlichen Bericht. Der Zehnte Bericht (für die Periode vom 01.07.1994 an 31.12.1994) ist an die betroffenen Mitgliedstaaten und an das Gewerbe am 15. März 1995 verteilt worden. Außerdem sieht Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3690/92 vor daß die Mitgliedstaaten der Kommission Ende jedes Quartals (im Hinblick auf eine Sitzung in Brüssel) eine Liste der eingereichten Anträge auf Abwrackprämien sowie eine vollständige Tabelle der verfügbaren Finanzmittel.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANES)

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel ergibt sich aus der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Zuweisung von Mitteln, unter Berücksichtigung des Personalbestands und der von der Haushaltsbehörde zusätzlich bewilligten Mittel.

- 10.1. Die Aktion benötigt die Einstellung eines zusätzlichen Beamten der Kategorie A für die Inkraftsetzung der Gesamtmaßnahmen über die Liberalisierung des Binnenschiffmarktes.
- 10.2. Die übrigen Verwaltungs- und Personalausgaben für die Aktion werden durch den Bedarf der GD gedeckt und ziehen keine bedeutende Erhöhung mit sich, da die Aktion sich in den Rahmen vorhergehenden Aktionen einfügt (insbesondere das Koordinieren der nationalen Abwrackfonds).